VERORDNUNG (EWG) Nr. 62/87 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 zur beschleunigten Angleichung der auf bestimmte Satsumas in Dosen mit Ursprung in Spanien erhobenen Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 der Kommission [1] sieht eine beschleunigte Angleichung der Zollsätze für Satsumas-Segmente in Dosen aus Spanien vor. Satsumas in Dosen werden normalerweise nur unter der Bezeichnung Mandarinen vermarktet. Die Rohware für die Herstellung dieser Erzeugnisse in Spanien besteht durchweg aus Satsumas.

Die Tarifstellen 20.06 B II a) 3 und b) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs beziehen sich auf Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas). Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 zwingen den Handel und die Behörden zur Unterscheidung zwischen Satsumas-Mandarinen und anderen Mandarinen in Dosen. Dies führt zu Verwaltungsschwierigkeiten. Der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 sollte daher an die Bezeichnungen im Gemeinsamen Zolltarif angepaßt werden. Durch eine solche Änderung würde sich der von der Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 erfaßte Produktbereich in der Praxis nicht ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse

(in %)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz
ex 20.06 B II a) 3	Segmente von Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), in Dosen	16
ex 20.06 B II b) 3	Segmente von Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas, in Dosen	15"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986, S. 11.